

Verein «Haus zur Heimat»

Protestantisches Alters- und Pflegeheim, Olten

Betriebsreglement

1. Das Haus zur Heimat hat den Zweck, älteren Personen beiderlei Geschlechts, gegen mäßige Entschädigung eine Heimstätte zu bieten.
2. In erster Linie werden Protestanten berücksichtigt, welche im untern Kantonsteil wohnhaft sind. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden auch Angehörige aus dem ganzen Kanton und der übrigen Schweiz aufgenommen. Ebenso können auch Angehörige anderer Konfessionen berücksichtigt werden.
3. Für die Aufnahme und die Ausweisung von Heiminsassen ist die Verwaltungskommission, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Vorstand, zuständig.
4. Von der Aufnahme, bzw. vom Aufenthalt sind ausgeschlossen: Personen mit unsittlichem Lebenswandel, unerträglichem Charakter oder solche, die mit Geisteskrankheit oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder die einer Pflege bedürfen, welche einen Spital- oder Anstaltsaufenthalt notwendig machen.
5. Der Anmeldung muß ein Arztzeugnis beigelegt werden. Diese Anmeldung hat auf einem speziellen Formular zu erfolgen.
6. Die Pensionäre möblieren ihre Zimmer selber. Das Mobiliar soll in sauberem und einwandfreiem Zustand sein. Es wird ein Verzeichnis im Doppel aufgenommen: ein Exemplar wird dem Pensionär ausgehändigt, das andere wird von der Verwaltung aufbewahrt. In besonderen Fällen werden die Zimmer möbliert zur Verfügung gestellt.
7. Die Pensionäre mieten ein Einer- oder Zweierzimmer. Es wird ein Mietvertrag erstellt. Die Pensionäre erhalten volle Pension (Morgen-, Mittag- und Nachtessen) oder halbe Pension (nur Mittagessen). In der Miete sind inbegriffen: Heizung, Kalt- und Warmwasser, elektrischer Strom, Besorgung der Wäsche, eine monatliche Reinigung des Zimmers und ein wöchentliches Bad.

8. Gegenseitig besteht das Recht, das Miet- und Pflegeverhältnis unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats zu lösen.
9. Erkrankte Heiminsassen werden nach Möglichkeit in Pflege behalten bei freier Wahl des Arztes auf eigene Rechnung. Bei schwerer, andauernder Krankheit kann eine Versetzung in ein Spital angeordnet werden.
10. Bei Todesfällen werden die notwendigen Anordnungen für das Begräbnis im Einvernehmen mit den Angehörigen von der Heimleitung getroffen. Die Pension ist bis zum Todestag, die Zimmermiete bis Ende des Monats zu bezahlen.

Olten, den 26. April 1961.